

STATUTEN

1. Unter dem Namen „Kantonsschulverein Toggenburg - Linth“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wattwil.
2. Der Verein bezweckt:
 - Förderung der Kantonsschule Wattwil
 - Pflege des Kontaktes zwischen der Kantonsschule Wattwil und den Ehemaligen.
 - Finanzielle Unterstützung der Kantonsschule und Organisationen von Schülerinnen und Schülern für Projekte, die nicht über die ordentlichen Kredite abgewickelt werden können.
 - Förderung der Beziehungen zwischen der Kantonsschule Wattwil und der Öffentlichkeit.
3. Mitglieder dieses Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren
 - b) juristische Personen des privaten Rechtes
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechtes
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und die Verpflichtungen des Vereins.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können durch Vereinsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, insbesondere während drei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen eine Ausschlussverfügung kann an die Vereinsversammlung rekuriert werden.

7. Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.
8. Die Mitgliederversammlung tagt jährlich mindestens einmal zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte, nämlich:
- a) zur Wahl des Vorstandes von 5 - 15 Mitgliedern
 - b) zur Wahl des Präsidenten
 - c) zur Wahl der Geschäftsprüfungskommission von 2 Mitgliedern
 - d) zur Festsetzung des Jahresbeitrages (max. Fr. 50.--/Jahr)
 - e) zur Behandlung der übrigen Vereinsgeschäfte
- Stellvertretungen sind nicht möglich.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Veranlassung des Vorstandes. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

9. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied und jeder zeichnungsberechtigte Vertreter einer juristischen Person ist verpflichtet, die Wahl in den Vorstand oder in die Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer anzunehmen.
10. Der Vorstand bestimmt:
- a) einen oder mehrere Vizepräsidenten
 - b) einen Aktuar
 - c) einen Kassier

Pro Wahljahr können maximal 2 der obengenannten Personen (inkl. Präsident) den Rücktritt bekanntgeben.

Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung der Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten in der Kompetenz anderer Organe liegt.

Er ist befugt:

- a) Subkommissionen mit besonderen Aufgaben einzusetzen
- b) besondere Veranstaltungen, die im Vereinszweck liegen, zu organisieren

11. Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich zuhanden der Vereinsversammlung die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und die Rechnungsführung des Kassiers. Sie hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
12. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
13. Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins erfolgen normalerweise auf dem Zirkularweg.
14. Über die Tätigkeit des Vereins ist regelmässig in den Medien Bericht zu erstatten.
15. Zur Änderung der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
16. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung, an der 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, mit einfachem Mehr beschlossen werden. Falls die geforderte Präsenz (mind. 2/3 der Mitglieder) nicht erreicht wird, entscheiden an einer späteren ausserordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenden mit 2/3 Mehrheit. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen an die „Dir. Hermann Naef-Stiftung“.

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 30. Oktober 1975 genehmigt worden. Statutenänderung an der MV vom 8. September 2002.

Wattwil, 8. September 2002

Der Präsident:

Ernst Weber

Der Aktuar:

Franz Hahn